

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „Digital Engineering“ mit dem Abschluss Master of Science		Ausgabe 25/2017
	erarb. Dez./Einheit Fak. B/Fak. M	Telefon 4415/3708	Datum 19. Juli 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Digital Engineering“ mit dem Abschluss Master of Science. Die Räte der Fakultäten Medien und Bauingenieurwesen haben am 12. April 2017 und am 10. Mai 2017 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 21. Juni 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Umfang und Art der Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 17 Projekte
- § 18 Internationale Studienleistungen
- § 19 Mastermodul
- § 20 Ausgabe der Masterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Zeugnis und Masterurkunde
- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Gleichstellungsklausel
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 - Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Digital Engineering erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2 - Akademischer Grad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultäten Medien und Bauingenieurwesen den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 3 - Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester.

(2) Das Masterstudium umfasst Module im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP). Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Masterstudium in vier Semestern mit den Prüfungen, der Masterarbeit und deren Verteidigung abgeschlossen werden kann.

§ 4 - Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen des Masterstudiums und die Masterarbeit einschließlich ihrer vorbereitenden Recherche und Verteidigung.

(2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte (LP) vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

§ 5 - Fristen

(1) Die Masterprüfung muss bis zum Ende des 6. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Für Teilzeitstudierende verlängert sich diese Frist entsprechend.

(2) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn ein Kandidat sich für die Prüfung anmeldet. Die Fristen für eine Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest. Bis vier Werktage vor der Prüfung kann der Kandidat sich vom Prüfungstermin abmelden. An- und Abmeldung erfolgen im zuständigen Prüfungsamt.

§ 6 - Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 7 - Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultäten Medien und Bauingenieurwesen ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Die Räte der Fakultäten Medien und Bauingenieurwesen bestellen die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören 3 Vertreter der Gruppe der Professoren, 1 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und 1 Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Der Vorsitzende soll vorzugsweise Professor einer gemeinsamen Professur der beiden Fakultäten sein. Er, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Räten der Fakultäten Medien und Bauingenieurwesen bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Räten der Fakultäten Medien und Bauingenieurwesen über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest und gibt die Termine bekannt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 8 - Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfungsberechtigt sind die Personen gemäß § 48 Abs. 2 des ThürHG.
- (2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung und Anerkennung oder Versagung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat gegenüber dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen i. d. R. zu Studienbeginn im 1. Fachsemester vorzulegen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

(4) Einschlägige berufspraktische bzw. außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können nach Maßgabe des § 48 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes zu max. 50% der zu erwerbenden Leistungspunkte angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall auf schriftlichen Antrag. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Anerkennung von einer Einstufungsprüfung abhängig machen.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von höchstens drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 - Umfang und Art der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12) und/oder
2. mündliche Prüfungen (§ 13)

zu erbringen.

Studienleistungen wie z. B. Belege, Testate, Projekte sind grundsätzlich Vorleistungen für Prüfungsleistungen. Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen werden durch den Modulverantwortlichen festgelegt und vor Beginn der Lehrveranstaltung mittels Modulkatalog bekannt gegeben.

(2) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(3) Der Kandidat hat das Recht, die Bewertung bzw. die Note für eine Prüfung spätestens zwei Monate nach Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung zu erfahren.

§ 12 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit vom Prüfer festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen, reflexionsorientiert und analytisch-kritisch bearbeiten und Lösungswege finden kann. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt je Leistungspunkt etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden.

(2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er

- Probleme systematisch oder analytisch definieren,
- Methoden zu deren Behandlung erarbeiten,
- Lösungswege umfassend erörtern und entfalten,
- Hilfsmittel entwickeln bzw. anwenden,
- den vorhandenen Wissensstand in einen relevanten Kontext integrieren,
- Ergebnisse interpretieren und zu relevanten Schlussfolgerungen verdichten und
- diese schließlich in einer nachvollziehbaren wissenschaftlichen Form darstellen kann.

Die schriftliche Arbeit kann mit einer mündlichen Darlegung (Referat) verbunden und ggf. durch andere angemessene und geeignete Niederlegungsformen ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, dabei soll einer der Prüfer Hochschullehrer sein.

(4) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

§ 13 - Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden nach Möglichkeit vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung), anderenfalls vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt, dabei soll einer der Prüfer Hochschullehrer sein.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll je Kandidat mindestens 15, höchstens 60 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer einer mündlichen Prüfung zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
über 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten in Zehntelabstufungen angehoben oder abgesenkt werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei eine Gewichtung mit den für die einzelnen Leistungen vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Bei der Bildung der Prüfungsnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) Für die Masterprüfung wird ein Gesamtprädikat ermittelt. Das Gesamtprädikat der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen und des Mastermoduls, wobei eine Gewichtung mit den für die Module vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Es wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei hervorragenden Leistungen wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ er-

teilt, wenn beide Prüfer sowohl die Masterarbeit als auch die Verteidigung mit 1,0 bewertet haben. Das arithmetische Mittel der entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des Studiums darf nicht schlechter als 1,3 und keine der Noten der Prüfungen darf schlechter als 2,3 sein.

(5) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS- Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note im Mittel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die ECTS-Note F wird für nicht bestandene Prüfungen vergeben.

§ 15 - Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Modulprüfung ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungen, müssen alle Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein. Nicht bestandene Teilprüfungen sind nach Maßgabe des § 16 zu wiederholen.

(2) In einer Modulprüfung, die aus verschiedenen Teilgebieten besteht, erfolgt keine Einzelbewertung der Teilgebiete. Es gilt Abs.1 Satz 1.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Masterprüfung einschließlich der Recherche, der Masterarbeit und ihrer Verteidigung bestanden sind.

(4) Hat der Prüfungskandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 16 - Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Teilprüfungen müssen wiederholt werden.

(2) Besteht der Kandidat eine zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 17 - Projekte

(1) Im Rahmen des Studiums müssen die Studierenden an einem Projekt teilnehmen. Für Teilzeitstudierende kann die Projektdauer auf zwei Semester verlängert werden. In diesem Fall werden die Leistungspunkte (LP) für die beiden Semester hälftig angerechnet.

(2) An einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu Beginn eines jeden Semesters können die Studierenden sich für ein Projekt anmelden. Bei der Vergabe der Projekte bzw. bei der Zuordnung von Studierenden zu Projekten sind die Wünsche der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ein Kandidat kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen ohne Angabe von Gründen von einem Projekt, das ihm zugewiesen wurde, zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt, oder wenn von dem Rücktrittsrecht bereits einmal Gebrauch gemacht wurde, wird das Projekt mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Kandidat kann triftige Gründe für den Rücktritt geltend machen. Auf Antrag ist eine zweite Wiederholung zulässig. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 18 - Internationale Studienleistungen

(1) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen ist zuvor ein „Learning Agreement“ zu erstellen, das der Fachstudienberater prüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden vereinbart der Fachstudienberater Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Nach der Rückkehr ist dem Fachstudienberater zeitnah erneut das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen; anschließend erfolgen Anerkennung und ggfs. Umrechnung der Note.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, können, auch wenn sie nicht im Rahmen eines Projektes erworben wurden, als Ersatz für das Erstprojekt angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 - Mastermodul

(1) Im Rahmen des Mastermoduls soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu definieren, zu erkennen, zu entfalten und zu lösen. Dabei sind drei Einzelleistungen zu erbringen: Eine vorbereitende Recherche (unbenotet), die Abfassung der Masterarbeit selbst und die Verteidigung der Masterarbeit.

(2) Im Rahmen der vorbereitenden Recherche, die im Semester vor der Masterarbeit stattfinden soll, arbeitet sich der Kandidat in ein Themengebiet ein und stellt die Ergebnisse dieser Arbeit seinem Betreuer vor. Der Kandidat soll nachweisen, dass er den grundlegenden Stand der Wissenschaft auf dem Themengebiet kennt und eine sinnvolle Problemstellung formulieren kann. Vor Beginn der vorbereitenden Recherche schließen Kandidat und Betreuer eine Betreuungsvereinbarung, die insbesondere beinhaltet, welche Leistungen der Kandidat erbringen muss, um die vorbereitende Recherche zu bestehen. Die Recherche entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 3 LP. Sie fließt in die Masterarbeit mit ein.

(3) Jede der in § 8 Abs. 1 genannten Personen, ist berechtigt, Themengebiete für vorbereitende Recherchen zu definieren, Masterarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten. Soll die Masterarbeit oder die vorbereitende Recherche in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Weitere Berechtigungen können beantragt und durch Entscheid des Prüfungsausschusses ausgesprochen werden.

(4) Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bewertung des Mastermoduls setzt sich aus der Note für die Masterarbeit mit einem Gewicht von 80 % sowie der Note für den Vortrag einschließlich der darauf bezogenen Verteidigung mit einem Gewicht von 20 % zusammen.

(6) Die Masterarbeit ist englischsprachig anzufertigen und zu verteidigen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit auch in deutscher Sprache angefertigt und verteidigt werden.

§ 20 - Ausgabe der Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den erfolgreichen Erwerb von mindestens 78 LP in diesem Studiengang nachweist, wobei das Projekt bestanden sein muss.

(2) Die Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät Medien anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen,
2. Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren der vorbereitenden Recherche und ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
3. Vorschläge für den Erst- und den Zweitprüfer,
4. das schriftliche Einverständnis des vorgeschlagenen Erstprüfers, den Kandidaten zu betreuen.
5. Nachweis über Englischkenntnisse der Stufe C1 des GER gemäß § 7 Abs. 2 der Studienordnung für diesen Studiengang.
6. Nachweis über Deutschkenntnisse der Stufe A1 des GER gemäß § 7 Abs. 3 der Studienordnung für diesen Studiengang

(3) Der Erstprüfer gibt das Thema nach Abschluss der vorbereitenden Recherche aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsausschuss mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit für Teilzeitstudierende auf acht Monate verlängern. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(5) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Die maximale Bearbeitungszeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Wird dieser Zeitraum überschritten und hat der Kandidat diese Überschreitung nicht zu vertreten, so ist die Bearbeitung abzubrechen und ein neues Thema auszugeben. Der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist bei Krankheit ist im erforderlichen Umfang durch den Prüfungsausschuss zu gewähren.

§ 21 - Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken.
- (2) Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren schriftlich und zusätzlich in digitaler Form abzugeben.
- (4) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers für nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.
- (5) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit muss spätestens nach zwei Monaten erfolgt sein. Anschließend wird sie durch einen etwa dreißigminütigen Vortrag und eine Diskussion verteidigt. Der Kandidat kann zur Verteidigung nur zugelassen werden, wenn er alle studienbegleitenden Leistungen erbracht hat. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 13 (Mündliche Prüfungen) gilt entsprechend.
- (6) Bewerten beide Prüfer die schriftlich vorgelegte Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so gilt das Mastermodul als „nicht bestanden“, und der Kandidat wird nicht zur Verteidigung zugelassen. Bewertet ein Prüfer die schriftlich vorgelegte Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5.0) und der andere nicht, ist ein weiterer Prüfer zu bestellen. Bewertet der dritte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend" (5,0), so gilt das Mastermodul als „nicht bestanden“, und der Kandidat wird nicht zur Verteidigung zugelassen. Bewertet der 3. Prüfer die Arbeit als „bestanden“, so ist damit die Masterarbeit insgesamt bestanden (4,0).

§ 22 - Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die vorbereitende Recherche kann beliebig oft wiederholt werden. Die Masterarbeit und deren Verteidigung können bei "nicht ausreichenden" Leistungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas einer Masterarbeit ist nicht möglich.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung ist ausgeschlossen.

§ 23 - Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat der Kandidat die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module sowie das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die erreichten Leistungspunkte aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(5) Die Urkunde wird von den Dekanen der Fakultäten Medien und Bauingenieurwesen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 24 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.

Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheiden beide Dekane gemeinsam nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 28 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2017/18 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 12. April 2017

Prof. Dr.-Ing. Volker Rodehorst
Dekan der Fakultät Medien

Fakultätsratsbeschluss vom 10. Mai 2017

Prof. Dr.-Ing. Hans Wilhelm Alfen
Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

genehmigt:
Weimar, 21. Juni 2017

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident